

2009

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen  
auf einen Blick



**Bundesagentur  
für Arbeit**

Für alle in dieser Publikation genannten Service-Rufnummern (01801...) gilt ab dem 01.03.10: Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min



2009

was?  
wie viel?  
wer?

Finanzielle Hilfen auf einen Blick



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# Inhaltsverzeichnis

## A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Vermittlungsunterstützende Leistungen	
– Förderung aus dem Vermittlungsbudget .....	9
– Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....	10
– Vermittlungsgutschein .....	11
2. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit .....	13
3. Förderung der Berufsausbildung .....	14
4. Förderung der beruflichen Weiterbildung .....	16
5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Übergangsgeld .....	19
– Ausbildungsgeld .....	20
– Weitere Leistungen .....	20
– Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget .....	21
6. Entgeltersatzleistungen	
– Arbeitslosengeld .....	22
– Teilarbeitslosengeld .....	24
– Übergangsgeld (siehe 5.) .....	19
– Kurzarbeitergeld .....	25
– Insolvenzgeld .....	26
7. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes	
– Saison-Kurzarbeitergeld .....	27
– Zuschuss-Wintergeld .....	28
– Mehraufwands-Wintergeld .....	29
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz .....	30
9. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer .....	31
10. Transferleistungen .....	33
11. Kindergeld .....	36
12. Kinderzuschlag .....	38

## B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
  - Eingliederungszuschüsse ..... 41
  - Eingliederungsgutschein.....42
  - Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer .....43
  - Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer .....44
  - Ausbildungsbonus..... 45
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung
  - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte ..... 46
3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)
  - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung ..... 47
  - Arbeitshilfen für behinderte Menschen ..... 47
  - Probebeschäftigung behinderter Menschen ..... 48
4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen
  - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen ..... 49
  - Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen (Rehabilitanden) ..... 50
  - Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ..... 51
  - Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen ..... 52
5. Kurzarbeitergeld/Transferkurzarbeitergeld/  
Saison-Kurzarbeitergeld ..... 53
6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus ..... 54
7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz ..... 55

## **C. Leistungen für Institutionen**

1. Förderung der Berufsausbildung
  - Ausbildungsbegleitende Hilfen ..... 59
  - Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen  
Einrichtung ..... 60
  - Übergangshilfen ..... 61
  - Berufseinstiegsbegleitung ..... 62
  - Sozialpädagogische Begleitung ..... 63
  - Ausbildungsmanagement ..... 63
2. Förderung von Jugendwohnheimen ..... 64
3. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ..... 65

## **D. Anschriften ..... 68**

## **E. Stichwortverzeichnis ..... 90**

## Vorwort

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ein Recht auf den wirtschaftlichen und effizienten Einsatz ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Maßnahmen der Agenturen für Arbeit müssen daher passgenau sein und schnell greifen, um Arbeitssuchenden möglichst zeitnah wieder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die Broschüre „was? wie viel? wer?“ gibt einen Überblick über die finanziellen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Nähere Auskünfte erteilen die rund 850 Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit in den 16 Bundesländern. Auch im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) finden Sie entsprechende Hinweise zu Fördermöglichkeiten. Informieren Sie sich über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.

A handwritten signature in black ink that reads "Frank-J. Weise". The script is cursive and fluid, with the first letters of "Frank" and "Weise" being capitalized and prominent.

Frank-J. Weise  
Vorstandsvorsitzender





# A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

# 1. Vermittlungsunterstützende Leistungen

## **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (Ausnahmen: Arbeitslose, die sechs Monate nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können die Zuweisung in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen; Vermittlungsgutschein für Alg-Anspruchsberechtigte). Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- Flyer „Vermittlungsgutschein“ für Arbeitsuchende“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

*was?*

## **Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

Die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Ausbildung oder Beschäftigung kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

*wie viel?*

Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitsvermittler.

*wer?*

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§ 45 in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Die Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
  2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
  3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
  4. Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
  5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- unterstützt kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen können auch bei einem Arbeitgeber mit einer Dauer von bis zu vier Wochen durchgeführt werden.

*wie viel?*

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

*wer?*

Von der Agentur für Arbeit zugewiesene Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können bei Maßnahmeteilnahme gefördert werden. Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§ 46 in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Mit dem Vermittler muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren Vermittlern geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist grundsätzlich jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit von einem privaten Vermittler, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland oder EU-/EWR-Ausland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, wird ihm der Gutschein vom Arbeitnehmer ausgehändigt.

*wie viel?*

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt grundsätzlich 2.000 EUR. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches **kann** dieser Gutschein bis zu einer Höhe von 2.500 EURO ausgestellt werden.

*wer?*

Einen Vermittlungsgutschein erhält, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten\* noch nicht vermittelt ist. Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein hat auch, wer eine Beschäftigung ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder als Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) gefördert wird oder wurde.

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, **kann** einen Gutschein erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

---

\* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Der Vermittlungsgutschein kann bei der Agentur für Arbeit persönlich, telefonisch, brieflich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe der Kunden-Nummer beantragt werden.

Die mit dem privaten Arbeitsvermittler vereinbarte Vermittlungsvergütung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt, und zwar in zwei Raten (nach einer sechswöchigen und nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses). Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§ 42 1g in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

*was?*

### **Gründungszuschuss**

Arbeitnehmer, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

*wie viel?*

Existenzgründer erhalten einen Gründungszuschuss für neun Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 EUR zur sozialen Absicherung.

Für weitere sechs Monate können 300 EUR pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

*wer?*

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn der Existenzgründer bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat oder
- in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III beschäftigt war.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss der Existenzgründer noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügen. Außerdem muss er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen.

**Wichtig:** Der Existenzgründer muss der Agentur für Arbeit eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 57, 58 in der jeweils geltenden Fassung

## 3. Förderung der Berufsausbildung

*was?*

### **Berufsausbildungsbeihilfe**

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz, wenn der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei seinen Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

*wie viel?*

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten bzw. Lebenspartners und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.



*wer?*

Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“
- Faltblatt „Berufsausbildungsbeihilfe“
- Im Internet allgemein unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- BAB-Rechner im Internet unter [www.babrechner.arbeitsagentur.de](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§§ 59-76 in der jeweils geltenden Fassung

## 4. Förderung der beruflichen Weiterbildung

*was?*

### **Bildungsgutschein**

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

*wie viel?*

Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnehmer mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung das Arbeitslosengeld (siehe hierzu Nr. 6).

*wer?*

Arbeitnehmer werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Ebenso werden Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

**Beschäftigte Arbeitnehmer** können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
5. der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind  
und
6. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Seit 01.02.2009 sind die Förderungsmöglichkeiten für beschäftigte Arbeitnehmer erweitert worden. Nunmehr können auch folgende Personen durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden:

Qualifizierte Arbeitnehmer unabhängig vom Lebensalter und der Betriebsgröße, wenn

- der Erwerb ihres Berufsabschlusses (in Berufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren) mindestens vier Jahre zurückliegt und

- sie in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben.

Wiedereingestellte Mitarbeiter in der Zeitarbeit, wenn sie

- im Zeitraum 2007 und 2008 bei einem Zeitarbeitsunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und
- ihre jetzige Arbeitslosigkeit durch Wiedereinstellung im gleichen Zeitarbeitsunternehmen beenden.

Darüber hinaus gelten die oben genannten Kriterien für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter (siehe Nr. 2, 4, 5, 6).

Für die Förderung erhalten die beschäftigten Arbeitnehmer einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter zugelassenen Weiterbildungsangeboten wählen können.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 77-87, 124a, 417, 421t Abs. 4 und 5 in der jeweils geltenden Fassung

## 5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

### *was?*

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 4 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

### *wie viel?*

Wer an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhält Leistungen zum Lebensunterhalt; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind:

## **Übergangsgeld**

Dieser Anspruch besteht nur, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder Anspruch auf Arbeitslosengeld I und diese Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Das Übergangsgeld beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des behinderten Menschen entweder 75 (z. B. wenn ein Kind steuerlich berücksichtigt ist) oder 68 Prozent der Berechnungsgrundlage.

## Ausbildungsgeld

Wer an einer behindertenspezifischen Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung teilnimmt, hat Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch für eine Unterstützte Beschäftigung, eine Grundausbildung und eine Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Als **Teilnahmekosten** können übernommen werden:

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

## Weitere Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können u. a. folgende Leistungen gewährt werden:

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

## wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

## Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei den Ausführungen des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001,  
§§ 17, 33-54 in der jeweils geltenden Fassung

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§§ 97-115, 160-162 in der jeweils geltenden Fassung

## 6. Entgeltersatzleistungen

*was?*

### **Arbeitslosengeld**

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird bei Arbeitslosigkeit oder beruflicher Weiterbildung gezahlt.

*wie viel?*

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem zuletzt erzielten versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts ansonsten 60 Prozent. Die Höhe des Leistungssatzes ist von der Lohnsteuerklasse abhängig.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage. Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 720 Kalendertage betragen.

Bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung (siehe Nr. 6) wird das Arbeitslosengeld mindestens bis zum Ende der Weiterbildung gezahlt.

*wer?*

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich freiwillig weiterversichert hatte. In bestimmten Fällen kann die 2-Jahres-Frist verlängert werden.



Freiwillig weiterversichern können sich

- Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. Der Angehörige muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder Leistungen nach anderen vergleichbaren Vorschriften beziehen.
- Selbstständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierter Staaten ausüben.

Weitere Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung ist, dass in den 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit für 12 Monate Versicherungspflicht vorlag oder Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen wurde, die Versicherungspflicht bzw. der Leistungsbezug unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit lag und der Antrag innerhalb der einmonatigen Ausschlussfrist gestellt wird.

Der Arbeitslose ist im Rahmen der Eigenbemühungen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1 „für Arbeitslose“
- „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“
- „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“
- Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 25-28a, 117 ff.

*was?*

## **Teilarbeitslosengeld**

Verliert eine Person eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Teilarbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Teilarbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

*wie viel?*

Das Teilarbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und nach der Lohnsteuerklasse gestaffelt.

Teilarbeitslosengeld wird unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten längstens für 180 Kalendertage gezahlt.

*wer?*

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate lang mindestens zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hat und eine dieser Beschäftigungen weiterhin ausübt. Erforderlich sind außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit und die Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Eigenbemühungen, Verfügbarkeit).

Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 150 in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Kurzarbeitergeld**

Arbeitnehmern wird Kurzarbeitergeld gezahlt, wenn im Betrieb ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Durch den Arbeitsausfall muss sich das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat für mindestens ein Drittel der im Betrieb oder kurzarbeitenden Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer um mehr als zehn Prozent verringern. Das Kurzarbeitergeld ist ein teilweiser Lohnersatz. Es soll den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten.

*wie viel?*

Grundlage für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne den Arbeitsausfall erzielbar wäre und dem Entgelt, das während der Kurzarbeit erzielt wird. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind 67 Prozent des Unterschiedsbetrages im jeweiligen Kalendermonat, ansonsten 60 Prozent. Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld ist für Ansprüche, die bis zum 31.12.2009 begründet worden sind, durch Rechtsverordnung auf 18 Monate ausgedehnt worden.

*wer?*

Liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor und sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, so haben versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn sie infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber gestellt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8b „Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

*was?*

## **Insolvenzgeld**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts, wenn ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig wird (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

*wie viel?*

Grundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes, das in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet wird, ist in der Regel das Arbeitsentgelt, das für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis geschuldet und nicht gezahlt ist, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigt.

Auch die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum werden bezahlt.

*wer?*

Arbeitnehmer in zahlungsunfähigen Betrieben erhalten Insolvenzgeld. Sie müssen den Antrag grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 10 „Insolvenzgeld“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 183 bis 189a, 208, 314, 316, 320 Abs. 2, 324 Abs. 3, 327 Abs. 3 in der jeweils geltenden Fassung

## 7. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes

*was?*

### Saison-Kurzarbeitergeld

- Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Saison-Kurzarbeitergeld zum Ausgleich saisonbedingter Arbeitsausfälle (witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, z. B. saisonbedingter Auftragsmangel) in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März für Betriebe des Bauhauptgewerbes, 1. November 2007 bis 31. März 2010 für Betriebe des Gerüstbauhandwerks). Das Saison-Kurzarbeitergeld wird ab der 1. Ausfallstunde gewährt, soweit nicht noch im Bauhauptgewerbe (Betriebe des BRTV-Bau), im Dachdeckerhandwerk (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) Arbeitszeitguthaben einzubringen bzw. in Betrieben des Gerüstbaus noch Vorausleistungen zu erbringen sind.
- Die Saison-Kurzarbeitergeld-Regelung steht auch anderen Wirtschaftszweigen als dem Baugewerbe, die regelmäßig in der Schlechtwetterzeit von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, offen. Eine Einbeziehung in die Regelung kann jedoch frühestens ab 1. November 2008 durch Bundesgesetz im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien der betreffenden Branchen erfolgen. Solche einvernehmliche Regelungen der Tarifvertragsparteien anderer Wirtschaftszweige liegen derzeit nicht vor.

*wie viel?*

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist ebenso hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 31).

*wer?*

Arbeitnehmer, die

- in einem Betrieb des Baugewerbes beschäftigt sind,
- mit der Arbeit aus wirtschaftlichen oder aus witterungsbedingten Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses aussetzen müssen,
- die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag.

*was?*

## **Zuschuss-Wintergeld**

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Zuschuss-Wintergeld für die in der Schlechtwetterzeit ausgefallenen Arbeitsstunden, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben bzw. durch Einbringung einer Vorausleistung die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird. Dadurch wird die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit gefördert.

*wie viel?*

Für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) beträgt das Zuschuss-Wintergeld 2,50 EUR für jede Ausfallstunde, für die Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird. In Betrieben des Gerüstbauhandwerks beträgt das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR und wird für eine einzubringende Vorausleistung, mit der witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen sind, gewährt.

*wer?*

Gewerbliche Arbeitnehmer können Zuschuss-Wintergeld ab der 1. witterungsbedingten oder aus wirtschaftlichen Gründen ausgefallenen Arbeitsstunde in der Schlechtwetterzeit erhalten, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind.

Der Arbeitgeber beantragt das Zuschuss-Wintergeld.

*was?*

## **Mehraufwands-Wintergeld**

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Mehraufwands-Wintergeld für die in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleisteten berücksichtigungsfähigen Arbeitsstunden (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Stunden). Das Mehraufwands-Wintergeld soll die Mehrkosten ausgleichen, die durch eine Arbeitsleistung in der witterungsgünstigen Zeit entstehen.

*wie viel?*

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,00 EUR für jede Arbeitsstunde.

*wer?*

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Mehraufwands-Wintergeld.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf Mehraufwands-Wintergeld.

Die Mittel für das Zuschuss-Wintergeld und das Mehraufwands-Wintergeld werden durch eine Umlage finanziert. Im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wird diese gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Gerüstbauhandwerk allein durch den Arbeitgeber aufgebracht.

Darüber hinaus werden an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, die ebenfalls aus der Umlage aufgebracht werden, erstattet (siehe Seite 60).

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## 8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

### *was?*

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten von der Agentur für Arbeit den Aufstockungsbetrag und den zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit tritt in diesem Fall an die Stelle des Arbeitgebers, wenn er die genannten zusätzlichen Leistungen nicht selbst erbringt.

### *wie viel?*

Die Leistungen an den Arbeitnehmer hängen ab von dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Arbeitgeber ohne die Unterbrechung durch den Bezug von Krankengeld etc. zu zahlen gehabt hätte. Sie sind so hoch wie die Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber (siehe Seite 61).

### *wer?*

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten nur dann die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, wenn die Bundesagentur für Arbeit für den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit bereits einmal Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes an den Arbeitgeber gezahlt hat, d. h. für einen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich Wiederbesetzung des freigemachten Arbeitsplatzes) nach § 3 Altersteilzeitgesetz i. V. mit § 12 Abs. 2 vorgelegen haben.

Zahlreiche Tarifverträge und arbeitsvertragliche Regelungen sehen vor, dass der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt bereits vor Erfüllung der Förderleistungen an den Arbeitnehmer – an Stelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996,  
§ 10 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung



## 9. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

### *was?*

Ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, erhalten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

### *wie viel?*

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Diese errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das der Arbeitslosengeldberechnung zugrunde liegt, und dem niedrigeren pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

Für den zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung wird die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus der Differenz zwischen 90 Prozent des Bemessungsentgelts, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist, und dem Bruttolohn aus der neuen Beschäftigung ermittelt. Ist der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit, werden seine Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zur Höhe des Betrages übernommen, den ansonsten die Bundesagentur für Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

Die Dauer des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt zwei Jahre. Nach Unterbrechungen (z. B. Befristung der Beschäftigung) werden die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren erbracht.

Vermeiden Arbeitnehmer eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit, indem sie eine Beschäftigung aufnehmen, werden die Entgeltsicherungsleistungen so berechnet, als hätten sie Arbeitslosengeld bezogen.

## *wer?*

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden. Bei Aufnahme der neuen Beschäftigung müssen bzw. müssten sie über einen Anspruch von Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen verfügen.

Der Arbeitnehmer muss den Antrag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit grundsätzlich vor Aufnahme der neuen Beschäftigung stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421j in der jeweils geltenden Fassung

## 10. Transferleistungen

### *was?*

#### **Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Rahmen von Betriebsänderungen**

Die Teilnahme von Arbeitnehmern an Transfermaßnahmen, die aufgrund von Betriebsänderungen durchgeführt werden, wird durch Zuschüsse gefördert.

Voraussetzung ist, dass

- die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
- die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dient,
- die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
- ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Der Arbeitgeber muss sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen.

### *wie viel?*

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten. Der Höchstsatz beträgt je gefördertem Arbeitnehmer 2.500 EUR.

### *wer?*

Arbeitnehmer, die aufgrund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben Anspruch auf die Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.

Der Zuschuss wird Arbeitnehmern, die durch Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, gewährt.

Der Arbeitgeber ist Antragsberechtigter und Empfänger der Zuschüsse für seine Arbeitnehmer.

## *was?*

### **Transferkurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Arbeitnehmern bei Betriebsänderungen**

Es wird an Arbeitnehmer gezahlt, wenn sie nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beE) fortsetzen.

Voraussetzung ist, dass

- sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall aufgrund einer Betriebsänderung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes betroffen sind,
- ihre Zusammenfassung in der beE ihrer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dient,
- sie ohne die Aufnahme in die beE arbeitslos geworden wären und grundsätzlich vor der Überleitung in die beE an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten teilgenommen haben sowie
- der Arbeitgeber (beE) den dauerhaften Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt hat.

Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien bei geplanten Betriebsänderungen über die Förderung mit Transferkurzarbeitergeld zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

## *wie viel?*

Das Transferkurzarbeitergeld ist so hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 25).

## *wer?*

Arbeitnehmer, die bei betrieblichen Restrukturierungen und dadurch bedingtem dauerhaften Arbeitsausfall eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer beE zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen fortsetzen, haben Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zur Deckung ihres Lebensunterhalts.

Der Arbeitgeber (beE) ist Antragsberechtigter; er hat das Transferkurzarbeitergeld zu errechnen und an die Arbeitnehmer auszubahlen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- Broschüre „Transferleistungen mit Konzept“

### **Rechtsgrundlage:**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 216a, 216b in der jeweils geltenden Fassung

# 11. Kindergeld

## *was?*

Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Alle Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister.

Vollwaisen, für die keiner anderen Person Kindergeld zusteht, können für sich selbst Kindergeld beanspruchen.

## *wie viel?*

Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 EUR, für dritte Kinder 170 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 EUR. Eine Vollwaise erhält für sich selbst Kindergeld wie für ein erstes Kind.

Kindergeld kann grundsätzlich nur für Kinder gezahlt werden, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitsuchende gemeldet sind. Für ein über 18 Jahre altes Kind wird kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von 7.680 EUR im Kalenderjahr überschreiten.

Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld gezahlt für Kinder, die wegen Behinderung sich nicht selbst unterhalten können.

## *wer?*

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie im Ausland lebende Personen, die in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuern, können Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Das Kindergeld wird schriftlich bei der Familienkasse beantragt, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig.

Antragsvordrucke hält die Familienkasse bereit, die auch über die gesetzliche Kindergeldregelung informiert.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kindergeld“
- Im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

## 12. Kinderzuschlag

### *was?*

Den Kinderzuschlag sollen Eltern erhalten, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen nicht sicherstellen können. Zusammen mit dem Kindergeld und einem etwaigen Wohngeldanspruch soll Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden.

Anspruch besteht nur für eigene unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld zusteht.

### *wie viel?*

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 EUR monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 EUR) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und Vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.



Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Bemessungsgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

## *wer?*

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze ( in Höhe von 900 Euro für Elternpaare und in Höhe von 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (elterlicher Bedarf nach dem SGB II plus höchstmöglicher Kinderzuschlag) nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht.

Eltern mit Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Antrag ist bei der Familienkasse einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Für Monate vor der Antragstellung kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse oder zum Herunterladen im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de).

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kinderzuschlag“

## B. Leistungen für Unternehmen

# 1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

## Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind **vor Abschluss des Arbeitsvertrages** bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

*was?*

## Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Bei EGZ für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, wenn der Arbeitnehmer vorher mindestens sechs Monate arbeitslos war (oder Vorliegen eines Ersatztatbestandes) und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. Des Weiteren können für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen sowie für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a-d des SGB IX Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Seite 56 bzw. 57).

*wie viel?*

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts\* und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, mindestens jedoch für zwölf Monate und mindestens in Höhe von 30 Prozent des berück-

sichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

## *wer?*

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (zu „Älteren“ siehe Sonderregelung oben) einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 217-222, 421 f in der jeweils geltenden Fassung

## *was?*

### **Eingliederungsgutschein (EGG)**

Arbeitnehmer können einen Eingliederungsgutschein erhalten, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als 12 Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

## *wie viel?*

Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss für eine Dauer von zwölf Monaten an Arbeitgeber zu leisten. Die Höhe beträgt bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts\* (\* Erläuterungen siehe Seite 52).

## *wer?*

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit einem Eingliederungsgutschein einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 223 in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

Arbeitgeber können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie einen jüngeren Arbeitnehmer unter 25 Jahren einstellen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren. Die Förderung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer keinen Berufsabschluss hat und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

*wie viel?*

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts\*. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

*wer?*

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren.

### **Hinweis**

Der Qualifizierungszuschuss ist nachrangig gegenüber Leistungen zur Vorbereitung, Unterstützung, Begleitung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.

Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.

*was?*

## **Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

### **Hinweis**

Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.

Arbeitgeber können bei Einstellung eines jüngeren Arbeitnehmers unter 25 Jahren Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn der Jugendliche einen Berufsabschluss hat und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

*wie viel?*

Die Förderhöhe beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts \*. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

*wer?*

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 421 o, 421 p in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Ausbildungsbonus**

Arbeitgeber erhalten einen Ausbildungsbonus, wenn sie Jugendliche ohne Schulabschluss, mit Sonder- oder Hauptschulabschluss bzw. lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche, die seit mindestens einem Jahr einen Ausbildungsplatz suchen, zusätzlich ausbilden.

Zudem können Arbeitgeber einen Ausbildungsbonus erhalten, wenn sie Jugendliche mit mindestens mittlerem Schulabschluss, die bereits mindestens ein Jahr einen Ausbildungsplatz suchen, zusätzlich ausbilden. Jugendliche mit einem höheren Schulabschluss müssen bereits mehr als zwei Jahre einen Ausbildungsplatz suchen. Ein Ausbildungsbonus kann auch für die zusätzliche Ausbildung von Jugendlichen gewährt werden, deren Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde und die Schwierigkeiten haben, einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden.

Förderfähig sind Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz und dem Altenpflegegesetz.

*wie viel?*

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich grundsätzlich auf 4.000, 5.000 oder 6.000 € in Abhängigkeit von der tariflichen oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr. Für behinderte / schwerbehinderte junge Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent.

Der Ausbildungsbonus wird in zwei Raten ausgezahlt: 50 Prozent nach Ablauf der Probezeit, weitere 50 Prozent nach der Anmeldung des Auszubildenden/der Auszubildenden zur Abschlussprüfung.

*wer?*

Arbeitgeber, die förderungsfähige junge Menschen zusätzlich ausbilden.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421 r in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

*was?*

### **Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte**

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

*wie viel?*

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe der Arbeitsleistung bezahlt, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt.

*wer?*

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

#### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235c in der jeweils geltenden Fassung



### 3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

*was?*

#### **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

*wie viel?*

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

*was?*

#### **Arbeitshilfen für behinderte Menschen**

*wie viel?*

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

*was?*

## **Probebeschäftigung behinderter Menschen**

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

*wie viel?*

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

*wer?*

Arbeitgeber.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001, § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 236-238 in der jeweils geltenden Fassung

## 4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

*was?*

### **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

*wie viel?*

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235a in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen (Rehabilitanden)**

Zur Eingliederung von schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen (Rehabilitanden) können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung (hier sind Ausnahmen bei Älteren möglich) und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

*wie viel?*

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 24 Monate nicht übersteigen.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, mindestens jedoch für zwölf Monate und mindestens in Höhe von 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden.

Der Zuschuss ist nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu mindern.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 218 Abs. 2, 421 f in der geltenden Fassung

*was?*

## **Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen**

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung (bei Älteren sind Ausnahmen möglich) und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

*wie viel?*

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
- 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

nicht übersteigen.

Nach einer Förderdauer von zwölf Monaten (bei schwerbehinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 219. 421f in der jeweils geltenden Fassung

*was?*

## **Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

*wie viel?*

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probebeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

*wer?*

Arbeitgeber.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 238 in der geltenden Fassung

## 5. Kurzarbeitergeld/ Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld

*was?*

*wie viel?*

*wer?*

### **Kurzarbeitergeld/ Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld**

wird Arbeitnehmern gewährt.

Vom Arbeitgeber ist die Anzeige über Arbeitsausfall zu erstatten, der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und der Nachweis der Voraussetzungen zu erbringen.

Weitere Informationen:

- Siehe Seiten 31, 33, 40 und 41
- Merkblatt 8a „Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“
- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

#### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 169-182, 175, 175a, 216a, 216b, 320, 323, 327 in der jeweils geltenden Fassung

## 6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

### *was?*

Arbeitgebern in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus werden die auf das Saison-Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

### *wie viel?*

Erstattet werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.

### *wer?*

Arbeitgebern, deren Betrieb unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau, des RTV Dachdecker und des BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Winterbeschäftigungsumlagepflichtige Betriebe) fällt, werden die Beiträge erstattet.

### **Rechtsgrundlagen**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 175a SGB III und weitere Einzelschriften

Baubetriebe-Verordnung in der Fassung vom 26.4.2006

Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26.4.2006 in der geltenden Fassung

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



## 7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

### *was?*

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Mindestaufwendungen, die ihnen entstanden sind durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Regelarbeitsentgelt des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers und durch Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Arbeitnehmer. Der Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Altersteilzeitbeschäftigten werden aufgrund arbeitsrechtlicher Vereinbarung durch den Arbeitgeber gezahlt.

Die Aufwendungen werden bezahlt für Arbeitnehmer, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindern,
- weiterhin versicherungspflichtig nach dem SGB III beschäftigt sind und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

### *wie viel?*

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre (in monatlichen Festbeträgen)

- den Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
- zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung; die Erstattung wird begrenzt durch 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts und zusätzlich durch den Betrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt.

Das Altersteilzeitgesetz wurde durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Juli 2004 geändert. Auswirkungen auf die Höhe der Erstattungsleistungen sowie auf das Erstattungsverfahren ergeben sich für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2004 beginnen. In Altersteilzeitfällen, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben, kann der Arbeitgeber die Erstattung der Aufstockungsleistungen nach neuem Recht verlangen.

## *wer?*

Die Leistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der von der Regelung begünstigten Arbeitnehmer auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und zu dem verminderten Entgelt den Aufstockungsbetrag sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für den älteren Arbeitnehmer zahlen sowie
- 2a) auf dem aus Anlass der Altersteilzeitarbeit freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen vorher bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung (Ausgebildeter) versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen oder
- 2b) unter die Kleinunternehmenregelung fallen (nicht mehr als 50 Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden und schwerbehinderten Menschen beschäftigen) und einen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II, einen Ausgebildeten oder einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen. Eine Beschäftigung auf dem freigemachten (Teil-)Arbeitsplatz ist nicht erforderlich.

Die Aufwendungen werden erstattet, solange der Arbeitsplatz wiederbesetzt ist, im Übrigen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet, längstens bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab der ältere Arbeitnehmer

- eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder
- wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens

bezieht oder

• eine ungeminderte Rente wegen Alters (nach Erreichen des für den Versicherten maßgebenden Rentenalters) oder eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann. Ist der Arbeitnehmer von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, enden die Erstattungsleistungen spätestens wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“
- Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Rechtsgrundlage**

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996,  
§ 4 in der jeweils geltenden Fassung

## C. Leistungen für Institutionen

# 1. Förderung der Berufsausbildung

*was?*

## **Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende sowie Auszubildende, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht, können ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten, wenn ohne diese Förderung eine Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder erfolgreich beendet werden kann. Die Angebote gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus und beinhalten insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung..

*wie viel?*

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gezahlt, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

*wer?*

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhalten die ausbildungsbegleitenden Hilfen.

*was?*

## **Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung**

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

*wie viel?*

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

*wer?*

Die Zuschüsse werden an Maßnahmeträger gezahlt.

*was?*

## **Übergangshilfen**

Für Jugendliche, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung abgebrochen haben, können Maßnahmeträger Übergangshilfen erhalten. Damit sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Seite 66) fortgesetzt werden bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zur Aufnahme oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

*wie viel?*

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

*wer?*

Übergangshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 240-246

*was?*

## **Berufseinstiegsbegleitung**

Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, um Jugendliche beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen. Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung des Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert. Die Bundesagentur bestimmt die Schulen durch Anordnung.

*wie viel?*

die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter

*wer?*

Die Maßnahmekosten werden an Maßnahmeträger gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421s



*was?*

## **Sozialpädagogische Begleitung**

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende können während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung durch einen beauftragten Bildungsträger sozialpädagogisch begleitet werden.

*wie viel?*

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung werden an den Maßnahmeträger gezahlt.

*was?*

## **Ausbildungsmanagement**

Klein- und Mittelbetriebe mit bis zu 500 Beschäftigten, die einen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen betrieblich ausbilden oder im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. einer Einstiegsqualifizierung qualifizieren wollen, können Unterstützungsleistungen durch einen beauftragten Bildungsträger bei administrativen und organisatorischen Aufgaben erhalten.

*wie viel?*

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

*wer?*

Die Kosten für das Ausbildungsmanagement werden an den Maßnahmeträger gezahlt.

### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 240-246

## 2. Förderung von Jugendwohnheimen

*was?*

### **Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Jugendwohnheimen**

Träger von Wohnheimen erhalten Zuschüsse, soweit dies erforderlich ist, um Berufsanwärtern Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie berufliche Bildungsmaßnahmen zugänglich zu machen.

*wie viel?*

Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz.

*wer?*

Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht: juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereinigungen, Betriebe.

#### **Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 252 in der jeweils geltenden Fassung

### 3. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Agenturen für Arbeit legen eigenverantwortlich ermessenslenkende Weisungen fest. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 9 „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

*was?*

#### **Pauschalierte Lohnkostenzuschüsse**

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern pauschalierte Zuschüsse erhalten, wenn

- die Maßnahmen dazu dienen, Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden
- eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
- mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Maßnahmen werden vorrangig gefördert, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Ferner müssen die Arbeitnehmer die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten; davon kann in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen werden.

## *wie viel?*

Die Förderung erfolgt in pauschalierter Form.

Die Zuschüsse werden in pauschalierter Form erbracht. Die Höhe hängt von der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme ab. Der monatliche Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

- |  |            |
|--|------------|
| – keine Ausbildung                             | 900 EUR,   |
| – eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf    | 1.100 EUR, |
| – eine Aufstiegsfortbildung                    | 1.200 EUR, |
| – eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung | 1.300 EUR. |

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss um bis zu zehn Prozent erhöhen, um regionale und in der Tätigkeit liegende Besonderheiten auszugleichen.

### Verstärkte Förderung

Ist die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreichbar und besteht an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse kann eine verstärkte Förderung erfolgen.

Für Sachkosten, Lohnzusatzkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse von bis zu 300 EUR pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

### Dauer der Förderung und Zuweisung

Die Förderung wird dem Träger in der Regel nur für zwölf Monate gewährt. Die Zuweisungsdauer der Arbeitnehmer in der Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen. In gesetzlich geregelten Fällen sind längere Förderungen möglich.

*wer?*

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

**Rechtsgrundlage**

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,  
§§ 260-271 in der jeweils geltenden Fassung

## D. Anschriften von Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Bundesagentur für Arbeit .....	69
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung .....	69
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) .....	69
Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit .....	73
Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal .....	87
Fachvermittlung für Seeleute	
Zentrale Heuerstelle Hamburg .....	87
JOB-Vermittlung Großmarkt, Hafen, Messe .....	88

**Alle Agenturen für Arbeit sind unter einer bundes-  
einheitlichen Service-Rufnummer zu erreichen:**

**Für Arbeitgeber: 01801 66 44 66\***

**Für Arbeitnehmer: 01801 555 111\***

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend.

### E-Mail-Adressen:

Alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sind über E-Mail erreichbar. Sie finden die E-Mail-Adressen auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de** Ihre Agentur für Arbeit.

Die **E-Mail-Adresse der Agenturen für Arbeit** setzt sich aus dem Ortsnamen und „arbeitsagentur.de“ zusammen (z. B.: koeln@arbeitsagentur.de, hamburg@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adresse der Regionaldirektionen** setzt sich aus deren Namen und anschließendem „@arbeitsagentur.de“ zusammen (z. B.: bayern@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adressen der besonderen Dienststellen** sind im Anschriftenverzeichnis jeweils mit angegeben.

**Bundesagentur für Arbeit (BA)**

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 0911 179-0, Fax -2123

Zentrale@arbeitsagentur.de

**Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)**

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 0911 179-0, Fax -3258

iab@iab.de

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 76

Tel. 0228 713-1313, Fax -2701111

ZAV@arbeitsagentur.de

**Auslandsvermittlung:**

[www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

Info-Center-ZAV -

Tel. 0228 713-1313

ZAV@arbeitsagentur.de

Arbeitgeberservice (AGS)

Tel. 0228 713-1012, Fax -2701460

employers-service@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Berlin**

10969 Berlin, Friedrichstr. 39

Tel. 030 555599-6700, Fax -6769

ZAV-Berlin.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Bremen**

28195 Bremen, Doventorsteinweg 48 - 52

Tel. 0421 178-1365, Fax 178-210 1370

ZAV-Bremen-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Dortmund**

44263 Dortmund, Karl-Harr-Str. 5

Tel. 0231 427819-24, Fax -20

ZAV-Dortmund.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Dresden**

01187 Dresden, Nossener Brücke 8-12

Tel. 0351 43896-355, Fax -353

ZAV-Dresden-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Erfurt**

99096 Erfurt, Max-Reger-Str. 1

Tel. 0361 302-1041, Fax -1015

ZAV-Erfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Frankfurt**

60439 Frankfurt am Main, Emil-von-Behring-Str. 10

Tel. 069 59768-326, Fax -415

ZAV-Frankfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Hamburg**

20097 Hamburg, Nagelsweg 9

Tel. 040 2485-3554, Fax -1988

ZAV-Hamburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Magdeburg**

39104 Magdeburg, Hohefortestr. 37

Tel. 0391 257-1766, Fax -1207

ZAV-Magdeburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Nürnberg**

90443 Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5

Tel. 0911 5294-410, Fax -657

ZAV-Nuernberg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Rostock**

18057 Rostock, Doberaner Str. 10-12

Tel. 0381 804-0, Fax -1504

ZAV-Rostock.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Stuttgart**

70372 Stuttgart-Bad Cannstatt, Bahnhofstr. 29

Tel. 0711 920-3280, Fax -3281

ZAV-Stuttgart.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Trier**

54292 Trier, Dasbachstr. 9

Tel. 0651 205-7800, Fax -4040

ZAV-Trier-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

**Fachvermittlung:**

Managementvermittlung

Tel. 0228 713-1286, Fax -2701188

ZAV-Bonn.MV@arbeitsagentur.de



Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen  
(BFIO)  
Tel. 0228 713-1331, Fax -2701036  
ZAV-Bonn.BFIO@arbeitsagentur.de

Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM)  
60325 **Frankfurt a. M.**, Mendelssohnstr. 75-77  
Tel. 069 719121-0, Fax -81  
ZAV-Frankfurt.CIM@arbeitsagentur.de

### **Künstlervermittlung:**

[www.ba-kuenstlervermittlung.de](http://www.ba-kuenstlervermittlung.de)

Künstlervermittlung **Berlin**  
10969 Berlin, Friedrichstr. 39  
Tel. 030 5555 9966-0, Fax -6613  
ZAV-Berlin-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg**  
20097 Hamburg, Gotenstr. 11  
Tel. 040 284015-0, Fax -34  
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg** (Film/Fernsehen)  
22045 Hamburg , Jenfelder Allee 80  
Tel. 040 6688-0, Fax -5408  
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung-FF@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hannover**  
30173 Hannover, Altenbekener Damm 82  
Tel. 0511 9885-0, Fax -4150  
ZAV-Hannover-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Köln**  
50823 Köln, Innere Kanalstr. 69  
Tel. 0221 55403-0, Fax -444  
ZAV-Koeln-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Leipzig**  
04103 Leipzig, Rosa-Luxemburg-Str. 23  
Tel. 0341 33731-161, Fax -160  
ZAV-Leipzig-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **München**  
81241 München, Georg-Habel-Str. 5  
Tel. 089 381707-0, Fax -51  
ZAV-Muenchen-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

## Künstlervermittlung **Stuttgart**

70174 Stuttgart, Jägerstr. 14-18

Tel. 0711 941-0, Fax -2401

ZAV-Stuttgart-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

## **Arbeitsmarktzulassung:**

Gastarbeitnehmer

Tel. 0228 713-1326,

ZAV-Bonn.Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Saisonarbeitnehmer

Tel. 0228 713-1329

ZAV-Bonn.Saisonarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen

Tel. 0228 713-1414

ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Zulassung ausländischer Künstler

Tel. 0228 713-1316

ZAV-Bonn.amz-kuenstler@arbeitsagentur.de

Internationaler Personalaustausch

Tel. 0228 713-1514

ZAV-Bonn.Personalaustausch@arbeitsagentur.de

Ausländische Studenten

Tel. 0228 713-1330

ZAV-Bonn.Studenten@arbeitsagentur.de

## **Werkvertragsverfahren:**

Werkvertragsverfahren **Duisburg**

Dahlmannstr. 23, 47169 Duisburg

Tel. 0203 9907-221

ZAV-Duisburg.WVV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren **Frankfurt**

Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main

Tel. 069 59769-551

ZAV-Frankfurt-WVV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren **Stuttgart**

Nordbahnhofstr. 30-34, 70191 Stuttgart

Tel. 0711 920-3200

ZAV-Stuttgart-WVV@arbeitsagentur.de

## **Regionaldirektion Nord**

(zuständig für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Schleswig-Holstein)

24106 **Kiel**, Projensdorfer Str. 82  
Tel. 0431 3395-0, Fax -9999

### **Agenturen für Arbeit:**

- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10  
Fax 04531 167-499
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23  
Fax 04121 480-500
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2  
Fax 0461 819-345
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16  
Fax 040 2485-2503
- 20097 Hamburg-Mitte, Norderstr. 103  
Fax 040 2485-1255
- 22769 Hamburg-Altona, Kieler Str. 39  
Fax 040 38014-461
- 21031 Hamburg-Bergedorf, Johann-Meyer-Str. 55  
Fax 040 72576-103
- 20259 Hamburg-Eimsbüttel, Eppendorfer Weg 24  
Fax 040 43199-431
- 21073 Hamburg-Harburg, Harburger Ring 35  
Fax 040 76744-850
- 22415 Hamburg-Nord, Langenhorner Chaussee 92-94  
Fax 040 53207-444
- 22089 Hamburg-Wandsbek, Pappelallee 30,  
Fax 040 20202-444
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1  
Fax 0481 98-275
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2  
Fax 0431 709-1561
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1  
Fax 0451 588-500
- 17034 **Neubrandenburg**, Ponyweg 37-43  
Fax 0395 766-2950
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26  
Fax 04321 943-476
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a  
Fax 0381 804-4009
- 19057 **Schwerin**, Am Margaretenhof 14-16  
Fax 0385 450-6000
- 18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98  
Fax 03831 259-270203

## **Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen**

30173 **Hannover**, Altenbekener Damm 82

Tel. 0511 9885-0, Fax -7777

### **Agenturen für Arbeit:**

38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10

Fax 0531 207-1850

28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52

Fax 0421 178-2450

27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1

Fax 0471 9449-449

29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14

Fax 05141 961-713

26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12

Fax 04921 808-200

37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5

Fax 0551 520-550

38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11

Fax 05321 557-450

31785 **Hamel**, Süntelstr. 6

Fax 05151 909-254

30169 **Hannover**, Brühlstr. 4

Fax 0511 919-1702

38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18

Fax 05351 522-176

31134 **Hildesheim**, Am Marienfriedhof 3

Fax 05121 969-360

26789 **Leer**, Jahnstr. 6

Fax 0491 9270-800

21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2

Fax 04131 745-342

31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21

Fax 05021 907-5009

48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15

Fax 05921 870-350

26122 **Oldenburg**, Stau 70 Fax 0441 228-1109

49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56

Fax 0541 980-910765

21680 **Stade**, Am Schwingedeich 2

Fax 04141 926-391

29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72

Fax 0581 939-721

49377 **Vechta**, Rombergstr. 51

Fax 04441 946-9101329

27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9

Fax 04231 809-232

26382 **Wilhelmshaven**, Herderstr. 10

Fax 04421 298-3899

## **Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen**

40474 **Düsseldorf**, Josef-Gockeln-Str. 7

Tel. 02 11 4306-0, Fax -377

### **Agenturen für Arbeit:**

52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51

Fax 0241 897-4109502

59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10

Fax 02382 959-470

51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85

Fax 02202 9333-635

33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8

Fax 0521 587-1999

44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66

Fax 0234 305-1349

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101

Fax 0228 924-1437

50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1

Fax 02232 9461-240

48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1

Fax 02541 919-254

32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2

Fax 05231 610-999

44147 **Dortmund**, Steinstr. 39

Fax 0231 842-1620

52351 **Düren**, Moltkestr. 49

Fax 02421 124-288

40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300

Fax 0211 692-410 1610

47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33

Fax 0203 302-1351

45127 **Essen**, Berliner Platz 10

Fax 0201 181-4444

45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12

Fax 0209 164-463

58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100

Fax 02331 202-545

59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2

Fax 02381 910-2626

32049 **Herford**, Hansastr. 33

Fax 05221 985-591

58636 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61

Fax 02371 905-397

50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121

Fax 0221 9429-4123

47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2

Fax 02151 92-2400

- 59872 **Meschede**, Brückenstr. 10  
Fax 0291 204-669
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80  
Fax 02161 404-1015
- 48155 **Münster**, Martin-Luther-King-Weg 22  
Fax 0251 698-300
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36  
Fax 0208 8506-870
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26  
Fax 05251 120-910666
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15  
Fax 02361 40-2900
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5  
Fax 05971 930-900
- 57072 **Siegen**, Emilianstr. 45  
Fax 0271 2301-448
- 59494 **Soest**, Heinsbergplatz 6  
Fax 02921 106-666
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35  
Fax 0212 2355-481
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61  
Fax 0281 9620-444
- 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 3-17  
Fax 0202 2828-446

## **Regionaldirektion Hessen**

60528 **Frankfurt a.M.**, Saonestr. 2-4

Tel. 069 6670-0, Fax -459

### **Agenturen für Arbeit:**

36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1

Fax 06621 209-273

64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7

Fax 06151 304-666

60311 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Ost**

Fischerfeldstr. 10-12

Fax 069 2171-2430

60599 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Süd**

Hainer Weg 44

Fax: 069 59769-410

60439 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Nord**

Emil-von-Behring-Str. 10

Fax: 069 59768-413

65929 **Frankfurt a.M., Geschäftsstelle Höchst**

Kurmainzerstr. 4

Fax 069 30835-110

65179 **Hofheim a.Ts., Geschäftsstelle Höchst**

**Standort Hofheim**, Am Kreishaus 1-5

Fax 06192 95116-80

61352 **Bad Homburg, Geschäftsstelle Bad Homburg,**

Ludwig-Erhard-Anlage 5

Fax 06172 4869-60

63225 **Langen, Geschäftsstelle Langen**

Südliche Ringstr. 80

Fax 06103 9105-55

61118 **Bad Vilbel, Geschäftsstelle Bad Vilbel**

Im Rosengarten 25b

Fax 06101 586991-249

36037 **Fulda**, Rangstr. 4

Fax 0661 17-303

35390 **Gießen**, Nordanlage 60

Fax 0641 9393-448

63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1

Fax 06181 672-653

34117 **Kassel**, Grüner Weg 46

Fax 0561 701-2910

34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 49-51

Fax 05631 957-500

65549 **Limburg**, Ste.-Foy-Str. 23

Fax 06431 209-444

35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25

Fax 06421 605-399

63067 **Offenbach**, Domstr. 68

Fax 069 82997-600

35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19

Fax 06441 909-106

65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34

Fax 0611 9494-481



## **Regionaldirektion Rheinland-Pfalz – Saarland**

66121 **Saarbrücken**, Eschberger Weg 68

Tel. 0681 849-0, Fax -180

### **Agenturen für Arbeit:**

55543 **Bad Kreuznach**

Bosenheimer Str. 16

Fax 0671 850-485

67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6

Fax 0631 3641-535

56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5

Fax 0261 405-873

76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2

Fax 06341 958-466

67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a

Fax 0621 5993-629

55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27

Fax 06131 248-248

56727 **Mayen**, Katzenberger Weg 31-33

Fax 02651 950-597

56410 **Montabaur**, Tonnerrestr. 1

Fax 02602 123-201

66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1

Fax 06821 204-343

56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4

Fax 02631 891-910950

66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70

Fax 06331 147-100

66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18

Fax 0681 944-9105000

66740 **Saarlouis**, Ludwigstr. 10

Fax 06831 448-399

54292 **Trier**, Dasbachstr. 9

Fax 0651 205-9103040

## **Regionaldirektion Baden-Württemberg**

70174 **Stuttgart**, Hölderlinstr. 36

Tel. 0711 941-0, Fax -1640

### **Agenturen für Arbeit:**

73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12

Fax 07361 575-545

72336 **Balingen**, Stingstr. 17,

Fax 07433 951-910 252

79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77

Fax 0761 2710-499

73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15

Fax 07161 9770-410606

69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69-71

Fax 06221 524-739

74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50

Fax 07131 969-900448

76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10

Fax 0721 823-2000

78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1

Fax 07531 585-910 529

79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2

Fax 07621 178-260 324

71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55

Fax 07141 137-550

68161 **Mannheim**, M 3a,

Fax 0621 165-530

72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37,

Fax 07452 829-699

77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3

Fax 0781 9393-223

75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32

Fax 07231 304-910 339

76437 **Rastatt**, Karlstr. 18,

Fax 07222 930-295

88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69

Fax 0751 805-910 370

72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,

Fax 07121 309-306

78628 **Rottweil**, Neckarstr. 100

Fax 0741 492-910 179

74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18

Fax 0791 9758-209

70191 **Stuttgart**, Nordbahnhofstr. 30-34

Fax 0711 9203931-3883

97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17

Fax 09341 87-330

89073 **Ulm**, Wichernstr. 5,  
Fax 0731 160-499

78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2  
Fax 07721 209-200

71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60  
Fax 07151 9519-910 266

## **Regionaldirektion Bayern**

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 100

Tel. 0911 179-0, Fax -4202

### **Agenturen für Arbeit:**

91522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40

Fax 0981 182-456

63739 **Aschaffenburg**, Memeler Str. 15

Fax 06021 390-910263

86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,

Fax 0821 3151-499

96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27

Fax 0951 9128-261

95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6

Fax 0921 887-910414

96450 **Coburg**, Kanonenweg 25,

Fax 09561 93-283

94469 **Deggendorf**, Hindenburgstr. 32 und 34

Fax 0991 3101-206

86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9

Fax 0906 788-230

85356 **Freising**, Parkstr. 11,

Fax 08161 171-208

95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2

Fax 09281 785-910 380

85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,

Fax 0841 9338-999

87439 **Kempten**, Rottachstr. 26,

Fax 0831 2056-356

84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6,

Fax 0871 697-360

87700 **Memmingen**, Wielandstr. 1,

Fax 08331 971-495

80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,

Fax 089/5154-6669

90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5

Fax 0911 529-2999

94032 **Passau**, Innstr. 30,

Fax 0851 508-440

84347 **Pfarrkirchen**, Max-Breiherr-Str. 3

Fax 08561 982-483

93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24

Fax 0941 7808-910 222

83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57

Fax 08031 202-400

92421 **Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 4

Fax 09431 200-299

- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6  
Fax 09721 547-910 699
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35  
Fax 0861 703-550
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24,  
Fax 0961 409-5578
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1,  
Fax 0881 991-146
- 91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1,  
Fax 09141 871-444
- 97072 **Würzburg**, Schießhausstr. 9  
Fax 0931 7949-700

## **Regionaldirektion Berlin-Brandenburg**

10969 **Berlin**, Friedrichstr. 34

Tel. 030 55555

Fax 030 555599-4999

### **Agenturen für Arbeit:**

#### **Berlin Mitte**

10969 Berlin, Charlottenstr. 87-90

Fax 030 555599-4060

#### **Berlin Nord**

14059 Berlin, Königin-Elisabeth-Str. 49

Fax 030 555570-4444

#### **Berlin Süd**

12057 Berlin, Sonnenallee 282

Fax 030 555577-4444

03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10

Fax 0355 619-1999

16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30

Fax 03334 37-4701

15236 **Frankfurt (Oder)**, Robert-Havemann-Str. 6

Fax 0335 570-4999

16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15

Fax 03391 69-1005

14478 **Potsdam**, Horstweg 102-108

Fax 0331 880-4444

## **Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen**

06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6

Tel. 0345 1332-0, Fax -555

### **Agenturen für Arbeit:**

04600 **Altenburg**, Fabrikstr. 30

Fax 03447 580-655

06846 **Dessau-Roßlau**, Seminarplatz 1

Fax 0340 502-2999

99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1

Fax 0361 302-2700

07545 **Gera**, Reichsstr. 15

Fax 0365 857-210 444

99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5

Fax 03621 42-2255

38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14

Fax 03941 40-222

06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2

Fax 0345 5249-7100

07749 **Jena**, Stadtrodaer Str. 1

Fax 03641 379-888

06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a

Fax 03491 438910-567

39104 **Magdeburg**, Hohefortestr. 37

Fax 0391 257-1432

06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e

Fax 03461 579210-565

99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2

Fax 03631 650-388

06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1

Fax 03464 554-490

39576 **Stendal**, Stadtseeallee 71

Fax 03931 640-666

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8

Fax 03681 82-2596

## **Regionaldirektion Sachsen**

09114 **Chemnitz**, Paracelsusstr. 12

Tel. 0371 9118-0, Fax -697

### **Agenturen für Arbeit:**

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43

Fax 03733 133-6133

02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2

Fax 03591 66-2490

09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20

Fax 0371 567-2111

01069 **Dresden**, Budapester Str. 30

Fax 0351 475-1404

04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150

Fax 0341 913-4444

04758 **Oschatz**, Oststr. 3

Fax 03435 980-193

01796 **Pirna**, Seminarstr. 9

Fax 03501 791-333

08523 **Plauen**, Engelstr. 8

Fax 03741 239111-501

01587 **Riesa**, Rudolf-Breitscheid-Str. 35

Fax 03525 711-632

08058 **Zwickau**, Pölbitzer Str. 9a

Fax 0375 314-2777



## Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal

- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43  
Tel. 03733 133-1366, Fax -1362  
Annaberg-Buchholz.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 76532 **Baden-Baden**, Gewerbepark Cité 1  
Tel. 07221 2110-250, Fax -280  
Baden-Baden.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 12203 **Berlin**, Händelplatz 1  
Tel. 030 555581-4255/4257, Fax -4232  
Steglitz-Zehlendorf.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9  
Tel. 040 2485-1361/1362/1369, Fax -1366  
Hamburg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4  
Fax 0511 919-1702  
Hannover.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 83607 **Holzkirchen**, Herdergarten 2  
Tel. 08024 9047-20, Fax -25  
Holzkirchen.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5  
Tel. 0911 529-2162, Fax -2416  
Nuernberg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8  
Tel. 03681 82-1997, Fax -1539  
Suhl.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34  
Tel. 0611 9494-245, Fax -535  
Wiesbaden.FVHOGA@arbeitsagentur.de

## Fachvermittlung für Seeleute Zentrale Heuerstelle Hamburg (ZHH)

- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9  
Tel. 0 40 2485-1313, Fax -1335  
Hamburg.Heuerstelle@arbeitsagentur.de

Die Agenturen für Arbeit bieten zusätzlich eine JOB-Vermittlung an. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungen bis zu 15 Stunden pro Woche oder befristete Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von drei Monaten. In Hochschulen finden auch Studenten spezielle Jobangebote.

## **JOB-Vermittlung Großmarkt**

81371 **München**, Schäftlarnstr. 6  
Tel. 089 530980-70/71, Fax 5154-6604  
Muenchen.Job-Vermittlung@arbeitsagentur.de

## **JOB-Vermittlung Hafen**

93055 **Regensburg**, Budapester Str. 13b  
Tel. 0941 7808-359, Fax -910718  
Regensburg.Hafen@arbeitsagentur.de

## **JOB-Vermittlung Messe**

- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1  
Tel. 030 555570-1204, Fax -1999  
Spandau.Jobvermittlung@arbeitsagentur.de
- 44137 **Dortmund**, Steinstr. 39  
Tel. 0231 842-1651
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300  
Tel. 0211 692-1336, Fax -4101359  
Messegelände- nur bei Messen besetzt - Tel. 459596  
Duesseldorf.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 60327 **Frankfurt a.M.**, Ludwig-Erhard-Anlage 1  
Tel. 0 69 752339, Fax 746816  
Frankfurt-Main.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9  
Tel. 040 2485-1354/-2162, Fax -1593  
Hamburg.Studentenvermittlung@arbeitsagentur.de
- 30521 **Hannover**, Messegelände, Europaallee 6  
Tel. 0511 8920330-32, Fax -40  
Hannover.Job-Messe@arbeitsagentur.de
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10  
Tel. 0721 823-2610, Fax -2015  
Karlsruhe.job@arbeitsagentur.de
- 50679 **Köln**, Deutz-Mülheimer Str. 30, 2. Etage, Zi. 20  
Tel. 0221 821-2882, Fax 455 59-636
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150  
Tel. 0341 902075-0, Fax -91322289  
Leipzig@arbeitsagentur.de
- 81829 **München**, Willy-Brandt-Allee 9  
Tel. 089 94924-990/991/993, Fax -999  
Job.Messe@t-online.de

90471 **Nürnberg**, Messezentrum (Service-Center)  
- nur bei Messen besetzt - Tel. 0911 8147566, sonst  
90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5, Tel. 529-2531  
70629 **Stuttgart-Flughafen**, Terminal 1 - Ebene 2  
Tel. 0711 949-5464, Fax -5461  
Stuttgart.Messebuero@arbeitsagentur.de  
(Jobvermittlung Flughafen und Landesmesse)

## E. Stichwortverzeichnis

Altersteilzeit .....	30, 55
Anschriften (Dienststellen der BA) .....	68
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen .....	65
Arbeitshilfen für behinderte Menschen .....	47
Arbeitslosengeld .....	22
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit .....	13
Ausbildungsbegleitende Hilfen .....	59
Ausbildungsbonus.....	45
Ausbildungsgeld .....	20
Ausbildungsmanagement.....	63
Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget .....	21
Beitragsersatzung .....	54
Berufliche Rehabilitation .....	19, 47
Berufliche Weiterbildung .....	16, 46
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung .....	60
Berufsausbildungsbeihilfe .....	14
Berufseinstiegsbegleitung.....	62
Bildungsgutschein .....	16
Eingliederungsgutschein (EGG).....	42
Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer .....	44
Eingliederungszuschüsse (EGZ) .....	41
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen .....	51
Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen .....	50
Eingliederungszuschuss .....	41
Einstellungszuschuss .....	41, 42
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer .....	31
Förderung aus dem Vermittlungsbudget.....	9
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft .....	27
Gründungszuschuss .....	13
Insolvenzgeld .....	26
Jugendwohnheime .....	64
Kindergeld .....	36
Kinderzuschlag .....	38
Kurzarbeitergeld .....	25, 53
Lohnkostenzuschüsse .....	65
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ...	10
Mehraufwands-Wintergeld .....	29
Persönliches Budget .....	21
Probebeschäftigung behinderter Menschen .....	48, 52
Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen .....	52
Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer .....	43
Saison-Kurzarbeitergeld .....	27, 53
Selbstständige Tätigkeit → Aufnahme einer .....	13

Sozialpädagogische Begleitung .....	63
Teilarbeitslosengeld .....	24
Teilnahmekosten .....	19
Transferkurzarbeitergeld .....	53
Transferleistungen .....	33
Übergangsgeld .....	19
Übergangshilfen .....	61
Vermittlungsbudget .....	9
Vermittlungsgutschein .....	11
Vermittlungsunterstützende Leistungen .....	8
Weiterbildung .....	16, 46
Weitere Leistungen .....	20
Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Jugend- wohnheimen .....	64
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung .....	47
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen .....	49
Zuschuss-Wintergeld .....	28
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte .....	46

# Notizen

# Notizen

# Notizen



# Notizen

# Notizen



**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
März 2009

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**